

Beschlussvorlage

zu Punkt 11. für den öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung (Gemeinde Schülldorf) am Montag, 3. Juni 2019

Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise und Handlungsoptionen im Rahmen der Neuausrichtung der Windenergie

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Am 21.08.2018 hat die Landesregierung den zweiten Entwurf der Teilfortschreibung des Windkapitels im Landesentwicklungsplan 2010 sowie den zweiten Entwurf der sachlichen Teilaufstellung der drei Regionalpläne für die Planungsräume I-III beschlossen. Damit wurde auch ein neues Beteiligungsverfahren gestartet. Die Frist zur Stellungnahme endete am 03. Januar 2019. Derzeit läuft die Auswertung der Stellungnahmen.

Um die Ziele der Raumordnung, die in den neuen Plänen aufgestellt werden, bereits während der Planaufstellung zu sichern, hat der Landtag durch § 18a Landesplanungsgesetz (LaplaG) die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen bis Ende 2020 im gesamten Land für vorläufig unzulässig erklärt. Ausnahmen hiervon sind laut LaplaG unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Für die Gemeinde Schülldorf bestehen mehrere Möglichkeiten, künftig auf Ausnahmezulassungen im Gemeindegebiet zu reagieren:

Option 1: Die Gemeinde Schülldorf kann die Planungen und die Handhabung den jeweiligen Investoren überlassen. In diesem Fall hat die Gemeinde jedoch keine Möglichkeit, die Windenergie in diesem Vorranggebiet zu steuern.

Option 2: Die Gemeinde Schülldorf kann mit den jeweiligen Investoren in Kontakt treten und die Wünsche und Anliegen der Gemeinde in einem städtebaulichen Vertrag festhalten, unter der Voraussetzung, dass die Investoren einverstanden sind, sich vertraglich zu binden. Beispielsweise kann geregelt werden, dass die Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Gemeindegebietes umgesetzt werden und eine bedarfsgesteuerte Befeuern der Anlagen installiert wird. Die Ausarbeitung des Vertrages sollte aus Verwaltungssicht von einer Fachanwaltskanzlei vorgenommen werden.

Option 3: Die Gemeinde Schülldorf kann eine Bauleitplanung zur Feinsteuerung der Windenergie vornehmen. Mit der Aufstellung einer erforderlichen Flächennutzungsplanänderung und eines Bebauungsplanes sollen konkrete, verbindliche und standortbezogene Aussagen über das gesamte Vorranggebiet festgelegt werden. Wie und ob eine Kostenteilung mit den jeweiligen Investoren in diesem Zusammenhang abgestimmt wird, hängt maßgeblich von den Evaluierungsgesprächen ab.

Option 3a (Veränderungssperre gem. § 14 BauGB): Voraussetzung für den Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB ist, dass die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen oder zu ändern. Mit dem Erlass einer Veränderungssperre kann die Gemeinde die Errichtung von baulichen Anlagen verhindern. Die Veränderungssperre wird gem. § 16 Abs. 1 BauGB von der Gemeinde als Satzung erlassen und hat diese ortsüblich bekannt zu machen. Der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes kann auch zusammen mit dem Erlass der Veränderungssperre gefasst werden. Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft und kann von der Gemeinde um ein Jahr verlängert werden. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Gemeinde die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern.

Option 3b (Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 BauGB): Die Baugenehmigungsbehörde hat gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 BauGB auf Antrag der Gemeinde die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 für einen Zeitraum bis zu 12 Monaten nach Zustellung der Zurückstellung des Baugesuchs auszusetzen, wenn die Gemeinde beschlossen hat, einen Flächennutzungsplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen und zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde. Der Antrag der Gemeinde ist nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Gemeinde in einem Verwaltungsverfahren von dem Bauvorhaben förmlich Kenntnis erhalten hat, zulässig. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Baugenehmigungsbehörde auf Antrag der Gemeinde die Entscheidung um höchstens ein weiteres Jahr aussetzen.

Unabhängig von den vorstehenden Handlungsoptionen sollte die Gemeinde aus Verwaltungssicht die Gelegenheit nutzen eine Stellungnahme im Rahmen möglicher Beteiligungsverfahren abzugeben. Diese jeweiligen Stellungnahmen sollten an die gemeinsame Stellungnahme der Gemeinden Ostenfeld, Haßmoor, Osterrönfeld und Schülldorf zur Neuausrichtung der Windenergie in Schleswig-Holstein angelehnt sein und im Rahmen eines Nachtragsauftrages von dem Planungsbüro Günther & Pollok aus Itzehoe ausgearbeitet werden.

Bereits mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.06.2017 wurde festgehalten, dass grundsätzlich eine Bauleitplanung zur Feinsteuerung der Windenergie in den damals genannten Abwägungsgebieten im Gemeindegebiet Schülldorf vorgenommen werden soll, sofern die Landesplanung geeignete Flächen im Gemeindegebiet von Schülldorf vorsieht. Der Bürgermeister wurde ermächtigt und beauftragt, die stadtplanerischen Leistungen zu beauftragen. Dies gilt auch für erforderliche Gutachten, Untersuchungen und Fachbeiträge.

Die Im Bau- und Wegeausschuss erfolgt aufgrund der Kurzfristigkeit keine Beratung und Empfehlung. Den abschließenden Beschluss fasst die Gemeindevertretung gem. § 5 der Hauptsatzung i. V. m. §§ 27 und 28 der Gemeindeordnung (GO) Schleswig-Holstein.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Da bislang der tatsächliche Umfang der Handlungsoptionen nicht bekannt ist, können die finanziellen Auswirkungen der Optionen 2 und 3 nach heutigem Stand nicht näher beziffert werden.

3. Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, dass grundsätzlich an dem Beschluss vom 19.06.2017 festgehalten werden soll (Option 3). Jedoch soll bei jedem Einzelfall geprüft werden, ob auch ein städtebaulicher Vertrag (Option 2) zur Vertretung der gemeindlichen Belange ausreicht. Der Bürgermeister wird hierfür ermächtigt und beauftragt, im Falle der Ausarbeitung eines städtebaulichen Vertrages eine Fachanwaltskanzlei zu beauftragen und die Verhandlungen mit den jeweiligen Investoren zu führen.

Auch soll im Rahmen von künftigen Beteiligungsverfahren zu Ausnahmeanträgen nach § 18a LaplaG eine gemeindliche Stellungnahme abgegeben werden.

Im Auftrage

gez.
Jördis Behnke